

Sitzung vom 14. Februar 2007

199. Anfrage (Personalsituation in der Volkswirtschaftsdirektion)

Die Kantonsräte Willy Furter, Zürich, und Hans Fahrni, Winterthur, haben am 13. November 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Seit längerer Zeit wird immer wieder über die Personalführung in der Volkswirtschaftsdirektion mehr oder weniger offen diskutiert. Anerkannte Kaderleute gehen von sich aus oder scheinen plötzlich nicht mehr zu genügen und werden durch temporäre Fachleute mit hohen Entschädigungen ersetzt. Auf tieferen Führungsstufen werden Mitarbeitende entlassen. Personalrechtliche Verfahren scheinen fast schon zur Tagesordnung zu gehören. Die Volkswirtschaftsdirektion begründet die Abgänge oft mit der Neuorganisation. Die Führungsstrukturen unter der früheren Direktionsleitung waren aber zweckmässig. Deshalb besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einer Klärung der Situation. Auch im Interesse der Direktion und in der Verantwortung des Kantons gegenüber den Mitarbeitenden muss deren Zufriedenheit bei der Arbeit geklärt werden.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie viele Kündigungen in der Führungsebene (Kadermitarbeitende und deren Stellvertretung bis zur Stufe Amtschef) sind insgesamt seit der Übernahme der Volkswirtschaftsdirektion durch Regierungsrätin Rita Fuhrer erfolgt? Anzugeben sind alle Kündigungen unabhängig davon, ob sie vom Arbeitgeber oder von den Arbeitnehmenden ausgesprochen worden sind.
2. Ist eine Häufung der Abgänge von Kaderleuten im Vergleich zu anderen Direktionen feststellbar? Wie sieht es diesbezüglich beim übrigen Personal aus?
3. Wie viele personalrechtliche Rekursverfahren und Aufsichtsbeschwerden sind seit dem Amtsantritt von Rita Fuhrer als Vorsteherin der Volkswirtschaftsdirektion zu verzeichnen? Wie viele davon sind noch hängig und wie wurden die erledigten Fälle entschieden (wie viele ganze oder teilweise Gutheissungen, wie viele Ablehnungen, wie viele Vergleichslösungen)?
4. Wie hoch ist die Summe an Entschädigungen und Abfindungen, welche auf Grund von Gutheissungen oder vergleichweisen Lösungen von personalrechtlichen Rekursen seit Amtsantritt der Direktionsvorsteherin bezahlt worden sind?

5. Wie hoch ist die Summe, welche auf Grund von Freistellungen von Mitarbeitenden seit Amtsantritt der Direktionsvorsteherin bezahlt werden mussten?
6. Wie viele externe Beratungsmandate wurden seit Amtsantritt der Direktionsvorsteherin vergeben? Für wie lange und mit welchen Kostenfolgen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, rasch eine Personalbefragung in der Volkswirtschaftsdirektion über die Zufriedenheit der Mitarbeitenden durchzuführen, wie dies auch in anderen Direktionen oder Abteilungen bereits geschehen ist, und darüber zu informieren?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Furter, Zürich, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Im Zusammenhang mit Direktionswechseln sind vorab Fluktuationen im Kreis der der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher direkt unterstellten Mitarbeitenden von Interesse. Hinzu kommen die persönlichen Mitarbeitenden und die Kaderangehörigen im Kommunikationsbereich. Der Volkswirtschaftsdirektorin sind sechs Mitarbeitende direkt unterstellt: Es sind dies die Generalsekretärin, der Amtschef des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA), der Direktor des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV), der Chef des Amts für Verkehr (AFV), der Leiter der Organisationseinheit Verkehr und Infrastruktur Strasse (VIS) bzw. Kantonsingenieur sowie der Projektleiter SIL / Umsetzung Flughafenpolitik. Der Leiter Kommunikation ist der Generalsekretärin unterstellt. Eine persönliche Mitarbeiterin bzw. einen persönlichen Mitarbeiter beschäftigt die Volkswirtschaftsdirektorin zurzeit nicht.

Seit der Übernahme der Volkswirtschaftsdirektion durch Regierungsrätin Rita Fuhrer erfolgten Kündigungen bei drei direkt unterstellten Mitarbeitenden (Generalsekretär, Amtschef AWA, Leiter VIS / Kantonsingenieur). Sechs Kündigungen betreffen Kadermitarbeitende bzw. deren Stellvertreter, die der Volkswirtschaftsdirektorin nicht direkt unterstellt sind. Im Hinblick auf die Beantwortung der Anfrage wurden die Mutationen des oberen und obersten Kaderns seit 2004 ausgewertet. Nicht erfasst wurden die ordentlichen Altersentlassungen und Kündigungen im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04. Bei dieser Betrachtung liegen die Kündigungen in der Volkswirtschaftsdirektion

leicht über dem Durchschnitt. Die Abgänge haben unterschiedlichste Ursachen, wie z. B. auch persönliche Weiterentwicklung im Rahmen der Karriereplanung oder Übertritt in eine andere Direktion.

Zu Fragen 3 und 4:

Gegen Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion im Zusammenhang mit Kündigungen wurde fünfmal rekuriert; ein weiterer Rekurs betrifft die Frage der Ausrichtung einer Zulage. Vier der sechs Verfahren stammen aus der Abteilung Arbeitsmarkt des AWA, die auf Grund der Ergebnisse von Administrativuntersuchungen und weiteren Abklärungen reorganisiert wurde.

Zwei Rekurse hat der Regierungsrat aus formellen Gründen gutgeheissen. Die Entscheide stützen sich auf die Fassung von § 19 des Personalgesetzes (PG; LS 177.10), die bis Ende 2005 in Kraft war. In einem dritten Rekursfall wurde eine Vergleichslösung getroffen. Drei Rekursverfahren sind noch hängig.

Bei den gutgeheissenen Rekursen wurde in einem Fall eine Entschädigung von drei, im anderen von zwei Monatslöhnen zugesprochen. Im Fall der Vergleichslösung wurde eine Entschädigung von drei Monatslöhnen vereinbart. Die in diesen drei Fällen insgesamt ausgerichteten Entschädigungen und Abfindungen betragen Fr. 409 000.

In zwei Fällen wurde indessen die Stellen aufgehoben, was insgesamt bei den Lohnkosten jährlich wiederkehrende Einsparungen von rund Fr. 278 000 zur Folge hat. Allgemein werden in allen Fällen von Kündigungen, die seitens der Mitarbeitenden als unverschuldet gelten (beispielsweise der Aufhebung einer Stelle), jeweils praxismässig Abfindungen gestützt auf den Beschluss des Regierungsrats vom 25. April 2001 betreffend Richtlinien zum Sozialplan ausgerichtet.

Zu Frage 5:

Ob bei einer Kündigung eine Freistellung verfügt oder vereinbart wird, hängt von den Kündigungsgründen ab. Beim obersten Kader gründet eine Kündigung häufig auf einem gestörten Vertrauensverhältnis. Um einen raschen Neuanfang zu ermöglichen, wird in solchen Fällen regelmässig eine Freistellung vereinbart. Dies liegt im Interesse beider Parteien. Im Fall der Kündigung des Kantonsingenieurs kann diesbezüglich auf die Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 326/2006 verwiesen werden (Kosten von rund Fr. 58 000). Bei zwei Freistellungen entstanden Kosten von rund Fr. 147 000. Grundsätzlich ist jede Freistellung auf Grund der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Eine Freistellung kann angebracht sein, wenn die Weiterbeschäftigung zu Störungen des Betriebsklimas und somit zu einer Leistungsbeeinträchtigung anderer Mitarbeitender führen könnte oder beispielsweise

aus gesundheitlichen Gründen. Es kann auch vorkommen, dass eine Freistellung zu Gunsten eines langjährig bewährten Mitarbeiters im Hinblick auf dessen vorzeitigen Stellenantritt beim neuen Arbeitgeber vereinbart wird. In der Volkswirtschaftsdirektion mit 918 Mitarbeitenden führten insgesamt verschiedene solcher Fälle von Freistellungen bei Mitarbeitenden aller Stufen zu Kosten von rund Fr. 323 000. Mehrheitlich betrafen diese Freistellungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit (762 Mitarbeitende) und dort wiederum den grössten Organisationsbereich Arbeitsmarkt.

Zu Frage 6:

Wie anlässlich der Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 326/2006 ausgeführt, ist festzustellen, dass die Rekrutierung qualifizierter Kadermitarbeitender – nicht zuletzt als Folge der Konjunkturentwicklung – zunehmend schwieriger wird. Der Beizug externer Personen kann bei Vakanzen zur Weiterführung der Aufgaben notwendig sein. In der Volkswirtschaftsdirektion wurden im Führungs- und Personalbereich externe Personen in Fällen befristet engagiert, in denen Stellen, insbesondere auch neu geschaffene oder noch zu schaffende Stellen, vorübergehend nicht besetzt waren und kurzfristig nicht mit der endgültigen personellen Besetzung ausgestattet werden konnten. So wurden die Leitung AWA 2005 und die Leitung AFV 2006 vorübergehend durch eine externe Führungskraft versehen. Für die Leitung Personal VIS wurde im Zuge der Strukturbereinigung Verkehr zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Baudirektion am 15. Mai 2006 eine Stelle, jedoch kein Mitarbeitender, von der Baudirektion in die Volkswirtschaftsdirektion übertragen; bis zur ordentlichen Stellenbesetzung wurden die sofort zu übernehmenden Aufgaben befristet einer externen Personalfachkraft übertragen. Die Stelle der Leitung Personal AWA wurde anlässlich eines vorzeitigen Altersrücktritts im Rahmen der Reorganisation und Klärung der zukünftigen Strukturen neu positioniert, weshalb auch hier bis zur ordentlichen Besetzung eine externe Fachkraft eingestellt wurde. Auf Grund fehlender interner Ressourcen wurde zudem eine auf das Personalwesen spezialisierte Rechtsanwältin fallweise zu Rate gezogen. Der Regierungsrat hat der Volkswirtschaftsdirektion für diese Aufgabe mittlerweile eine ordentliche Stelle im Umfang von 50% bewilligt. Für die Leitung Personal im Generalsekretariat wurde 2005 direktionsintern eine neue Stelle geschaffen; auch hier wurden die Aufgaben bis zur ordentlichen Besetzung durch eine externe Fachperson erfüllt. Zur Wahrnehmung der erwähnten Personalunterstützung sowie interimistischer Führungsaufgaben hat die Volkswirtschaftsdirektorin seit 2004 auf Grund der Notwendigkeit und Dringlichkeit der zu erfüllenden Aufgaben bis zur definitiven Besetzung der

entsprechenden vakanten Stellen befristet externe Fachpersonen engagiert. Dabei entstandenen Kosten von rund 1,2 Mio. Franken. Bei einer unterbruchfreien Wieder- oder erstmaligen Besetzung der entsprechenden Stellen wäre im gleichen Zeitraum ein Personalaufwand von rund Fr. 730 000 entstanden.

Zu Frage 7:

Die Durchführung einer Personalbefragung ist Sache der einzelnen Direktionen. Der Regierungsrat sieht sich derzeit nicht zu Massnahmen veranlasst.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi